

SATZUNG
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288); in Verbindung mit § 8 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 07.10.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen im übertragenen und eigenen Wirkungskreis werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Kosten sind auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.
- (2) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet der Auslagen nach dem Gebührentarif dieser Satzung. Für Auslagen gilt § 5 dieser Satzung.
- (2) Ist für den Ansatz der Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung sowie den Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berücksichtigen.

§ 3
Gebührenfreie Amtshandlungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, für Amtshandlungen, zu denen eine Landesbehörde Anlass gegeben hat oder zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden nicht angewendet:
 - a. bei Amtshandlungen, die aufgrund eines Gesetzes auch von Privaten (beliehenen Unternehmen) vorgenommen werden können,
 - b. bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch).

§ 4

Kosten des Widerspruchs

- (1) Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist, entstehen keine Gebühren. Es sind die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (2) Soweit ein Widerspruch erfolglos ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das 1 ½-fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, kann die Gebühr für die Entscheidung bis 500,00 € betragen. Die Gebühr beträgt mindestens 10,00 €.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - alle Postgebühren für Zustellung und für Ladung von Dingen und Sachverständigen,
 - die Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telefon und Fernschreibgebühren, Telefax,
 - die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 - die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - die Entschädigungen für Zeugen und Sachverständigen,
 - die Kosten bei der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien oder Vervielfältigungen werden im Gebührentarif gesondert festgelegt.
- (4) Soweit die Auslagen einer Amtshandlung in Summe 3,00 Euro nicht übersteigen, unterbleibt die Erhebung.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kosten einer Amtshandlung, die im förmlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird,

können durch Bescheid oder Beschluss einem anderen Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unbegründete Einwendungen oder durch Aufträge auf Beweiserhebungen und Rechtsbehelfe verursacht hat, die ohne Erfolg geblieben sind.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Übersteigt der Vorschuss die entstehenden Kosten, ist er zu erstatten.

§ 9 Verjährung

- (1) Durch Verjährung erlischt der Kostenanspruch.
- (2) Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre.
- (3) Durch Zahlungsaufforderung, durch Stundung und durch Rechtsbehelf wird die Verjährung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 10 Billigkeitsmaßstab

- (1) Kosten, die durch unrichtiges Behandeln durch den Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz entstanden sind, sind zu erlassen.
- (2) Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz kann die von ihm festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einbeziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Er kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung
 - ganz oder teilweise abgelehnt,

- zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 11 Vollstreckbarkeit

Leistungsbescheide nach dieser Satzung sind gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.Juni 1994 (GVBl. LSA Nr. 31/94) vollstreckbar.

§12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 14 (Gebührensätze) Abs. 5 Nr. 6 und 7 (Regelungen zur Abnahmegebühr und Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung) der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Altbereiches WAZ Huy-Fallstein vom 01.04.2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2014,
2. die Satzung des Abwasserverbandes Blankenburg und Umgebung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 29.10.1998, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 24.03.2004,
3. die Satzung des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“ (WAZ „Huy-Fallstein“) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis - Verwaltungskostensatzung – vom 31.03.2004.

Blankenburg, den 07.10.2015

Dr. Haffke
Verbandsgeschäftsführer

- S i e g e l -

Anlage:
Gebührentarif

ANLAGE**zum Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag Euro
1. Vervielfältigungen		
1.1.	Vervielfältigungen je Seite	
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4 schwarz/ weiß	0,25
1.1.2.	bis zum Format DIN A 4 farbig	0,50
1.1.3.	im Format DIN A 3 schwarz/ weiß	0,50
1.1.4.	im Format DIN A 3 farbig	1,00
1.1.5.	im Format DIN A 2 schwarz/ weiß	1,00
1.1.6.	im Format DIN A 2 farbig	2,00
1.1.7.	im Format DIN A 1 schwarz/ weiß	2,00
1.1.8.	im Format DIN A 1 farbig	4,00
1.1.9.	im Format DIN A 0 schwarz/ weiß	4,00
1.1.10.	im Format DIN A 0 farbig	8,00
1.2.	Wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden auf	3,00 - 32,50
2. Amtliche Beglaubigungen und Bescheinigungen		
2.1.	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	2,00
2.2.	Ausstellungen von Bescheinigungen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 - 50,00
3. Akteneinsicht		
Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind,		
3.1.	für jeden Fall	5,00
3.2.	bei Beaufsichtigung (Akteneinsicht) je angefangene halbe Stunde	15,00
4. Verwaltungstätigkeiten,		
die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde		
		15,00 - 28,50
5. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszügen, technischen Arbeiten		
5.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,50

5.2. Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde 22,50

6. Gebühren für Entwässerungsgenehmigungen und Abnahmen

6.1. Grundstücke zur nicht überwiegend gewerblicher Nutzung	
6.1.1. Genehmigung je Grundstücksanschluss	80,00
6.1.2. Erweiterung je Grundstücksanschluss	40,00
6.1.3. Abnahmegebühr je Grundstücksanschluss	60,00
6.2. Grundstücke, die der öffentlichen oder gewerblichen Nutzung dienen	
6.2.1. Genehmigung je Grundstücksanschluss	250,00
6.2.2. Erweiterung je Grundstücksanschluss	100,00
6.2.3. Abnahmegebühr je Grundstücksanschluss	100,00

7. Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang 50,00

8. Gebühr für die Kleininleiterüberwachung 30,00